



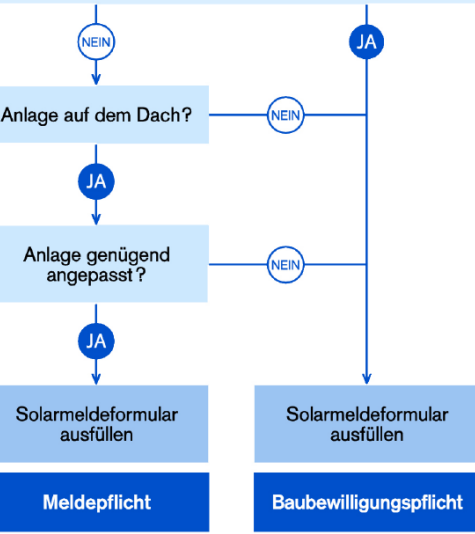
Spreitenbach



Merkblatt Bewilligung Solaranlagen

Wird die Solaranlage auf einem Gebäude erstellt, das

- > unter kantonalem Denkmal- oder kommunalem Substanzschutz steht oder
- > in einem Gebiet liegt, für welches der Kanton ein Schutzdekret erlassen hat oder
- > in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild steht, wie namentlich einer Weilerzone mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- oder Kernzone?



Entscheidungsschema

Alle Solaranlagen sind durch die Abteilung Planung und Bau zu beurteilen und erfordern eine den Anforderungen entsprechende Zustimmung. Ob eine Anlage bewilligungs- oder meldepflichtig ist, kann mithilfe des Entscheidungsschema beurteilt werden. Im Bauzonenplan und in der Bau- und Nutzungsordnung finden Sie Informationen, in welcher Zone sich das Gebäude befindet.

Meldepflichtige Anlagen (verkürztes Verfahren)

Meldepflichtige Solaranlagen sind dem Kanton mit dem kantonalen Formular ([Link Formular](#)) zu melden. Ein Ausdruck des ausgefüllten Formulars wird inklusive der Beilagen an planungundbau@spreitenbach.ch gesendet. Eine gemeldete Anlage darf erstellt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

Baubewilligungspflichtige Anlagen

Für baubewilligungspflichtige Anlagen ist das kantonale Meldeformular ([Link Formular](#)) auszufüllen. Ein Ausdruck des ausgefüllten Formulars wird inklusive der Beilagen an planungundbau@spreitenbach.ch gesendet. Ausserdem muss das Baugesuchsformular eingereicht werden. Dieses ist bei Planung und Bau online oder telefonisch zu bestellen.

Zone mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild

Solaranlagen in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (Dorfkernzonen, Landschaftsschutzzonen usw. sowie an kommunal oder kantonally geschützten Gebäuden und deren Umgebung) sind immer baubewilligungspflichtig.

Solaranlagen in den übrigen Gebieten

Kompakte Solaranlagen in den übrigen Gebieten, welche bestimmte Gestaltungsgrundsätze erfüllen, dürfen im verkürzten Verfahren (dem Meldeverfahren von Solaranlagen) behandelt werden. Die Gestaltungsgrundsätze und Beispiele sind in der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» erläutert. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen an das Meldeverfahren in der Ausführung entsteht ein baurechtswidriges Bauwerk ohne Besitzstandsgarantie nach § 168 BauG. Es sind §§ 159 bis 162 BauG zu beachten.

Dachbegrünung und Solaranlagen

Werden Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Anlagen auf Flachdächern installiert, sind diese in Kombination mit einer flächendeckenden Extensivbegrünung vorzuzusehen. Eine koordinierte Planung muss die Funktionen des Gründachs und der Solaranlage gewährleisten. Unter diesen Voraussetzungen können sich die beiden Massnahmen ergänzen und Vorteile für die Energiegewinnung und die ökologische Vielfalt bringen. Störende Einflüsse auf die Stromproduktion durch die Beschattung der Vegetation können über die Variation der Substrathöhen oder der Montagehöhen bzw. -abstände der Panels vermieden werden.



Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung»

Ausgabe September 2023
Planung und Bau Spreitenbach

Kontakt:

Gemeindeverwaltung Spreitenbach
Planung und Bau
Bahnhofstrasse 2
8957 Spreitenbach
planungundbau@spreitenbach.ch

Gesetzliche Bestimmungen und Informationen

- Bau- und Nutzungsordnung Spreitenbach vom 8. August 2003
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- BVU Solaranlagen - Grundlagen zur Erstellung (Fassung November 2016 des Departements, Verkehr und Umwelt) ([Link: Broschüre](#))
- Formular zur Erfassung von Solaranlagen - Kanton Aargau ([Link: Formular](#))